

RS Lvwg 2017/12/21 LVwG-AV-950/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.2017

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

21.12.2017

Norm

BAO §236

Rechtssatz

Die Feststellung, ob das gesetzliche Merkmal der Unbilligkeit der Einhebung [iSd§ 236 BAO] gegeben ist, liegt im Bereich der gesetzlichen Gebundenheit. Erst nach der Feststellung, dass der Sachverhalt dem unbestimmten Gesetzesbegriff "Einhebung nach der Lage des Falles unbillig" entspricht, betritt die Behörde den Bereich des Ermessens und hat nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden. Liegt nach begründeter Auffassung der Behörde also Unbilligkeit nicht vor, so fehlt die gesetzlich vorgesehene Bedingung für die Nachsicht und das darauf gerichtete Ansuchen ist abzuweisen (vgl. VwGH Zl. 2004/16/0151, sowie Stoll, BAO-Kommentar, 2426).

Schlagworte

Finanzrecht; Abgabenschuld; Nachsicht; Unbilligkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2017:LVwG.AV.950.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>